



MEIER NOTARIAT ADVOKATUR

Wehrlistrasse 24 | 5610 Wohlen
T 056 622 39 16 | F 056 622 39 54
meierkanzlei.ch

René Meier
Notar
notar.rm@meierkanzlei.ch

Fabian Meier
lic. iur. Rechtsanwalt
anwalt.fm@meierkanzlei.ch
im Anwaltsregister eingetragen

Emanuel Meier
lic. iur. Rechtsanwalt
anwalt.em@meierkanzlei.ch
im Anwaltsregister eingetragen

Preisinformationen für Notariatsdienstleistungen

gemäss Verordnung vom 11.12.1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Grundlage/Zweck

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV) stützt sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Sie bezweckt, dass die Preise für Konsumentinnen und Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind sowie irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabe bildet ein Instrument zur Förderung des lautereren Wettbewerbs. Für das Angebot der notariellen Dienstleistungen sind die folgenden Artikel von besonderer Bedeutung: Art. 10 Abs. 1 Bst. v und Abs. 2 PBV (Dienstleistungen) und Art. 11 Abs. 1 und 2 PBV (Art und Weise der Preisbekanntgabe von Dienstleistungen). Durch die Auflage und allenfalls verlangte Abgabe dieser Preisinformationen wollen wir die gesetzlichen Vorschriften umsetzen und unserer Informationspflicht nachkommen.

Dekret über den Notariatstarif

Für die Erbringung von notariellen Dienstleistungen im Kanton Aargau ist das Dekret über den Notariatstarif vom 30. August 2011 verbindlich. Das Dekret wurde vom Grossen Rat des Kantons Aargau gestützt auf § 70 Abs. 4 des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes (BeurG) vom 30. August 2011 und auf § 78 Abs. 2 der Kantonsverfassung beschlossen und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Grundsatz

Wir verrechnen unsere notariellen Dienstleistungen aufgrund des aargauischen Dekretes über den Notariatstarif vom 30. August 2011. Das Dekret unterscheidet insbesondere zwischen einem Aufwandstarif und einem Promilletarif. Ab 1. Januar 2013 steht die Gebühr nach Stundenaufwand (Aufwandtarif) im Zentrum. Die Promillegebühr, d.h. die Bemessung der Gebühr nach dem Vertragswert, gilt nur noch bei Verträgen auf Eigentumsübertragung von Grundstücken, für die Begründung von selbstständigen und dauernden Baurechten und für Pfandverträge auf Errichtung und Erhöhung von Grundpfandrechten. Die Gebühr für Beglaubigungen bemisst sich nach festen Ansätzen. Alle übrigen notariellen Dienstleistungen sind nach Zeitaufwand gebührenpflichtig.

Vom Gebührentarif darf gemäss § 69 Abs. 1 BeurG nach unten abgewichen werden. Aus Gründen der Fairness gegenüber unserer Kundschaft und unseren Berufskollegen und zum Zwecke des Erhaltes und der Pflege eines verlässlichen und qualitativ hoch stehenden Notariatsstandes im Kanton Aargau gehen wir grundsätzlich keine Vereinbarungen über Abweichungen der nachstehenden Gebühren für die von uns erbrachten Notariatsdienstleistungen ein.



Promilletarif

a/

Die Gebühr für die Beurkundung von Verträgen zur Eigentumsübertragung von Grundstücken, zur Begründung von Kaufrechten sowie zur Begründung von selbstständigen und dauernden Baurechten richtet sich nach dem Vertragswert und beträgt:

- > 4 o/oo bis Fr. 600'000.--, mindestens Fr. 300.--
- > plus 2 o/oo von Fr. 600'001.-- bis Fr. 3'000'000.--
- > plus 1 o/oo ab Fr. 3'000'001.--, höchstens jedoch gesamthaft Fr. 20'000.--.

b/

Die Gebühr für die Beurkundung über die Errichtung und Erhöhung von Grundpfandrechten richtet sich nach der Pfandsumme und beträgt 2/3 der Ansätze von lit. a hievor, höchstens jedoch Fr. 7'500.--.

c/

Mit dem Promilletarif sind der eigentliche Beurkundungsakt sowie die üblicherweise mit dem betroffenen Geschäft verbundenen Vor- und Nachbereitungen abgegolten. Zusätzliche Vor- und Nachbereitungen werden nach Aufwandtarif abgerechnet.

d/

Kommt ein Geschäft nicht zum Abschluss, wird es nach Aufwand abgerechnet. Die Gebühr darf allerdings die Vergütung gemäss Promilletarif für ein zum Abschluss gebrachtes Geschäft nicht überschreiten.

Fixtarif

- > Gebühr für Beglaubigung einer Unterschrift oder einer Uebersetzung: Fr. 20.--.
- > Beglaubigung von Kopien, welche der Urkundsperson vorgelegt werden: Fr. 10.-- für die erste und Fr. 5.-- für jede weitere Seite.
- > Beglaubigung von Kopien, welche die Urkundsperson selbst hergestellt hat: Fr. 1.-- pro Seite.

Aufwandtarif

Notarielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit allen anderen Geschäften aus den Gebieten

Sachenrecht (Parzellierungen, Begründung von Dienstbarkeiten, Grundlasten sowie An- und Vormerkungen, Begründung von Stockwerkeigentum und Miteigentum etc.)

Ehe- und Erbrecht, Erwachsenenschutzrecht (Eheverträge, Vermögensverträge gemäss Art. 25 PartG, letztwillige Verfügungen, Erbverträge, Inventar der Vermögenswerte von Ehegatten oder Partnern nach PartG, Vorsorgeaufträge etc.)

Gesellschaftsrecht (alle gesellschaftsrechtlichen Urkunden wie z.B. Gründung einer Aktiengesellschaft, GmbH, Errichtung einer Stiftung, Statutenänderungen, Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen, Aenderung von Stiftungsurkunden, Fusionsbeschlüsse, Umwandlungen, Erklärung von Gesellschaftsorganen etc.)

Diverses (Erstellung von Steigerungsprotokollen, Beurkundung eines Vorvertrages sowie Begründung oder Uebertragung eines Vorkaufs- oder Rückkaufsrechts, Wechselprotest, Errichtung eines Verpfändungsvertrages mit Grundstücksübertragung, Beurkundung von Bürgschaften etc.)

werden nach Zeitaufwand (Aufwandtarif) abgerechnet. Es wird von uns ein Stundenansatz von Fr. 300.-- verrechnet.

Auslagen

Notwendige Auslagen (Porti, Kommunikationsspesen, Kopien, Reisespesen und dergleichen) sowie die zu entrichtende Mehrwertsteuer werden separat verrechnet. Die Entschädigung für eine Schwarz-Weiss-Fotokopie beträgt Fr. 0.50 pro Seite und für eine Farb-Kopie Fr. 1.-- pro Seite. Die zu verrechnende Entschädigung für jeden gefahrenen Kilometer richtet sich nach der Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001 und beträgt zur Zeit für Personenwagen Fr. 0.70 pro Kilometer.



Drittkosten

Drittkosten wie Registergebühren (Grundbuchamt, Nachführungsgeometer, Handelsregisteramt, Gerichte, Steueramt etc.), die als Folge des notariellen Geschäftes erhoben oder veranlagt werden, sind in den vorstehenden Gebühren nicht inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt.

Solidarhaftung

Bei Beteiligung mehrerer Parteien an demselben Beurkundungsakt haften die Vertragsparteien solidarisch für alle durch das Rechtsgeschäft entstandenen Gebühren und Auslagen der Urkundsperson.

Bekanntgabe des Preises für angefragte Notariatsdienstleistungen

Auf Anfrage wird der Kundschaft der notwendige Zeitaufwand für die Erledigung des nachgesuchten Geschäftes, inkl. allfällig weiter anfallende Gebühren und Auslagen, mitgeteilt. Die Honorierung und Rechnungsstellung für die erbrachten Notariatsdienstleistungen erfolgt aufgrund der vorstehenden Preisinformationen.

Offerten für Notariatsdienstleistungen

Offerten für angefragte Notariatsdienstleistungen werden auf Wunsch der Kundschaft schriftlich abgegeben, sofern Inhalt, Umfang und Grad der Komplexität eines notariellen Rechtsgeschäftes bekannt oder mit der Kundschaft definiert worden sind.

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist für die in Rechnung gestellten notariellen Dienstleistungen und Auslagen beträgt grundsätzlich 30 Tage seit Erhalt der Rechnung.

Kostenvorschüsse

Bei zeitlich lang andauernden Notariatsdienstleistungen oder bei betragslich hohen Drittgebühren (Grundbuchämter) werden Kostenvorschüsse einverlangt.